

# 1. Nachtrag

zur

## Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2022

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen  
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes  
Frau Dr. med. Annette Rommel  
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.  
Sternplatz 7, 01067 Dresden  
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch  
Herrn Wolfgang Karger,
- BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
- IKK classic,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Mit dem 1. Nachtrag zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2022 setzen die Vereinbarungspartner die Beschlüsse des Bewertungsausschusses (BA), welche nach Abschluss der Vereinbarung festgesetzt wurden, sowie die Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über ärztliche Leistungen und deren Vergütung im Zusammenhang mit vorläufig zur Erprobung in das Verzeichnis nach § 139e Absatz 1 SGB V aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendungen gemäß § 87 Absatz 5c Satz 2 SGB V in der vertragsärztlichen Versorgung um.

- Mit Wirkung zum 1. Mai 2022 wurde im Zusammenhang mit den digitalen Gesundheitsanwendungen, die vorläufig zur Erprobung in das BfArM-Verzeichnis aufgenommen wurden, zwischen dem GKV-Spitzenverband und der KBV eine Änderung der Vereinbarung vom 1. August 2021 mit entsprechenden Abrechnungsvoraussetzungen und -verfahren geschlossen.
- Mit Wirkung zum 1. April 2022 wurde die Ergänzung des obligaten Leistungsinhaltes der GOP 02102 EBM um das Arzneimittel Velmanase alfa beschlossen (572. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. April 2022 wurde im Zusammenhang mit der Verordnung von Cannabis die Streichung der GOP 01460 und 01461 im Abschnitt 1.4 des EBM beschlossen (585. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Juli 2022 wurde die Aufnahme neuer Leistungen zur Abbildung der Hyposensibilisierungsbehandlung mit einer oralen Immuntherapie bei Kindern und Jugendlichen mit Erdnussallergie nach den GOP 30133 und 30134 in den Abschnitt 30.1.3 des EBM beschlossen (590. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 wurde im Zusammenhang mit der Genotypisierung (GOP 32866 EBM) die basiswirksame Anpassung der Behandlungsbedarfe beschlossen (592. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Juli 2022 wurde im Zusammenhang mit den digitalen Gesundheitsanwendungen die Aufnahme der GOP 01472 in den Abschnitt 1.4 des EBM beschlossen (595. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Juli 2022 wurde im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Abschnitt 32.3 des EBM die basiswirksame Anpassung der Behandlungsbedarfe beschlossen (596. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Juni 2022 wurde die Aufnahme einer Pseudo-GOP (88740) zum nukleinsäurebasierten Nachweis des Affenpockenerregers beschlossen (601. Sitzung).
- Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen hat mit dem Beschluss 05/2022 vom 9. Juni 2022 eine Unterversorgung in der Fachgruppe der Nervenärzte für den Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt festgestellt.

In Umsetzung dessen schließen die Vereinbarungspartner folgenden 1. Nachtrag zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2022:

I. In Teil 3 § 2 Abs. 1 wird lit. b) mit Wirkung zum 1. Juli 2022 wie folgt geändert:

a) Nach sublit. be) wird folgender sublit bf) neu eingefügt:

„um 397.602 Punkte für das 3. Quartal 2022 sowie um 474.759 Punkte für das 4. Quartal 2022 im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Abschnitt 32.3 des EBM (GOP 32050, 32670, 32680, 32681, 32683, 32701, 32702, 32704, 32705, 32721, 32723, 32785 bis 32790, 32800 bis 32809, 32815, 32817, 32831, 32833, 32839, 32842 bis 32847 und 32851 bis 32853),“

b) Nach sublit. bf) (neu) wird folgender sublit bg) neu eingefügt:

„um die Leistungsmengen der GOP 32866 (Genotypisierung) des Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spezifischen Abstufungsquote von eins gemäß dem Beschluss des BA in seiner 592. Sitzung (ab dem 4. Quartal 2022),“

- c) In Folge der unter a) und b) aufgeführten Anpassungen wird der bisherige sublit. bf) in bh), der bisherige sublit. bg) in bi), der bisherige sublit. bh) in bj), der bisherige sublit. bi) in bk) und der bisherige sublit. bj) in bl) geändert.

II. Die Anlage 1 (Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes sowie der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung je Quartal 2022) wird mit Wirkung zum 1. Juli 2022 neu gefasst (siehe Anlage).

III. In der Anlage 2 (Leistungen des EBM außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung) werden im Abs. 1 nachfolgende Nummern wie folgt neu gefasst:

„16	Antragspflichtige psychotherapeutische Leistungen aller Arztgruppen sowie probatorische Sitzungen der in § 87b Abs. 2 Satz 4 SGB V genannten Arztgruppen	Abschnitt 35.2 für alle Arztgruppen sowie GOP 35150 (Zusatz Großbuchstaben „D“, „P“, „Q“ oder „R“ bis 31.03.2022 sowie Zusatz Großbuchstaben „P“ oder „Q“ ab 01.04.2022) für genannte Arztgruppen gemäß § 87b Abs. 2 Satz 4 SGB V
19	Leistungen der spezifischen Immuntherapie (Hyposensibilisierung)	GOP 30130, 30131 und GOP 30133 und 30134 (ab 01.07.2022)
21	Nephrologie und Dialyse	Abschnitt 13.3.6 (ohne GOP 13594, 13595, 13596, 13597, 13620 bis 13622)
47	Verordnung von Cannabis	GOP 01460, 01461 (bis 31.03.2022) und 01626
69	Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2	GOP 02402 (bis 31.03.2022), 32779 und 32816
71	Genotypisierung	GOP 32866 (bis 30.09.2022)
81	Zusatzpauschalen im Zusammenhang mit digitalen Gesundheitsanwendungen	GOP 01470, 01471 und 01472 (ab 01.07.2022) sowie Pauschalen 86700 und 86701 (ab 01.05.2022)
83	Infusionstherapie	GOP 02102“

und die nachfolgenden Nummern wie folgt ergänzt:

„92	Nukleinsäurenachweis des Affenpockenerregers	Pseudo-GOP 88740 (ab 01.06.2022 bis 30.09.2022)“
-----	--	--

IV. In der Anlage 5m – § 1 werden die Regionen mit Unterversorgung aufgrund des Beschlusses 05/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 9. Juni 2022 wie folgt ergänzt:

Unterversorgung	Nervenärzte	PB Saalfeld-Rudolstadt (ab 01.07.2022)
-----------------	-------------	--

Weimar, Dresden, Erfurt, Kassel, Frankfurt/Main, den 01.08.2022

gez. Dr. med. Annette Rommel  
1. Vorsitzende des Vorstandes der  
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. AOK PLUS

gez. BKK Landesverband Mitte  
Landesvertretung Thüringen

gez. IKK classic

gez. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau (SVLFG),  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

gez. KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Frankfurt/Main

gez. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

## **Anlage**

Anlage 1 – Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes sowie der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung je Quartal 2022

## Anlage 1 Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes sowie der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung je Quartal 2022

Stand: 27.07.2022

Quartal:

Krankenkasse:

VKNR:

Summe GKV	Summe VKNR
-----------	------------

### Berechnung des basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs (BB) im Vorjahresquartal (2.2.1)

[1]	basiswirksam vereinbarter und um die Selektivverträge bereinigter BB als Ausgangsgröße für weitere Ermittlung der kassenspez. Anteile		
[2]	Erhöhung um den zu erwarteten Mehrbedarf aufgrund der Aufnahme von Zuschlägen für den gestiegenen allgemeinen Hygieneaufwand in den EBM gem. (E)BA-Beschluss in seiner 74. Sitzung		
[3]	Erhöhung um die Leistungsmengen bei Laboruntersuchung der GOP 32480 und 32557 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 433. Sitzung	bis 1/22	
[4]	Erhöhung um die Leistungsmengen im Zweitmeinungsverfahren für die Indikation Mandeloperation und Gebärmutterentfernung nach GOP 01645 sowie der Leistungen nach Nr. 4.3.9 der Allgemeinen Bestimmungen gem. BA-Beschluss in seiner 430. Sitzung		
[5]	Erhöhung um die Leistungsmengen beim Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie der GOP 32459, 32774 und 32775 EBM gem. (E)BA-Beschluss in seiner 54. Sitzung	bis 2/22	
[6]	Erhöhung um die Leistungsmengen der GOP 32362 und 32363 gem. BA-Beschluss in seiner 570. Sitzung		
[7]	Erhöhung im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Abschnitt 32.3 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 596. Sitzung	ab 3/22	
[8]	Erhöhung um die Leistungsmengen der GOP 32866 gem. BA-Beschluss in seiner 592. Sitzung	ab 4/22	
[9]	Bereinigung im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe gem. BA-Beschluss in seiner 480. Sitzung	bis 2/23	
[10]	basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme von GOP mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gem. BA-Beschluss in seiner 504. und 563. Sitzung	bis 2/22	
[11]	Differenzbereinigungsmenge ASV		
[12]	Bereinigungsvolumen aufgrund Bereinigungsverzicht		
[13]	Bereinigung um den KV-spez. Korrekturwert der TSVG-Nachbereinigung für „Neupatienten“ und „offene Sprechstunde“ gem. BA-Beschluss in seiner 581. Sitzung	bis 4/22	
[14]	festgestellter BB	$[14] = [1]+[2]+[3]+[4]+[5]+[6]+[7]+[8]-[9]-[10]-[11]+[12]-[13]$	
[15]	basiswirksame Anpassung des BB im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts gem. BA-Beschluss in seiner 571. Sitzung (-0,0206%)	$[15] = [14] \cdot -0,000206$	
[16]	angepasster BB	$[16] = [14]+[15]$	

### Berechnung des kassenspezifischen Anteils am vereinbarten, bereinigten BB im Vorjahresquartal (2.2.2)

[17]	abgerechneter LB in Abgrenzung der MGW des Abrechnungsquartals (incl. Korrekturen, aber ohne Berücksichtigung geschlossener KK)		
[18]	kassenspezifischer prozentualer Anteil	$[18] = [17]/GKV[17]$	

Quartal:

Krankenkasse:

VKNR:

Summe GKV	Summe VKNR
-----------	------------

**Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes des bereinigten BB im Abrechnungsquartal (2.2.3)**

[19]	<b>aufgeteilter BB</b>	[19] = GKV[16]*[18]		
[20]	Erhöhung um das ermittelte und vorliegende vorauss. Bereinigungsvolumen aufgrund des Bereinungsverzichts gem. BA-Beschluss in seiner 489. Sitzung			
[21]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Vorjahresquartal			
[22]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal			
[22a]	davon entfallene Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal je fusionierende Krankenkasse			
[23]	Anpassung aufgrund der Neufassung des Kap. 25 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 513. Sitzung			
[24]	<b>kassenspezifischer Aufsatzwert des bereinigten BB</b>	[24] = (([19]+[20])/[21]*[22]+[23]		

**Verwendung des kassenspezifischen Aufsatzwertes des bereinigten BB im Abrechnungsquartal (2.2.4)**

[25]	<b>kassenspezifischer Aufsatzwert des bereinigten BB</b>	[25] = [24]		
[26]	zuzügl. Veränderungsrate der Morbiditätsstruktur in Thüringen nach § 87a Abs. 4 SGB V gem. BA-Beschluss in seiner 569. Sitzung (0,4029%)	[26] = [25]*0,004029		
[27]	zuzügl. aktualisierte vertragsübergreifende Gesamtbereinigungsmenge multipliziert mit der Differenz der Versichertenzahl vom Abrechnungs- zum Vorjahresquartal			
[28]	abzügl. Differenzbereinigung Neueinschreiber und Rückkehrer für die gültigen Selektivverträge			
[29]	<b>weiterentwickelter kassenspezifischer Aufsatzwert des bereinigten BB</b>	[29] = [25]+[26]+[27]-[28]		

**Berechnung der kassenspezifischen MGW unter Berücksichtigung von nicht basiswirksamen Bereinigungen**

[30]	<b>kassenspezifische MGW berechnet mit PW 11,2662 Cent</b>	[30] = [29]*0,112662		
[31]	nicht basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme von GOP mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gem. BA-Beschluss in seiner 504. und 563. Sitzung	[31] = Wert gem. Legende*[18]		bis 2/22
[32]	<b>korrigierte kassenspezifische MGW</b>	[32] = [30]-[31]		

Anlage 1 zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2022 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 01.08.2022

Legende:

[1]	basiswirksam vereinbarter und um die Selektivverträge bereinigter BB als Ausgangsgröße für weitere Ermittlung der kassenspez. Anteile	BB_von KV (entspr. Satzart „KASSRG87aMGV_SUM“); bei Verwendung von Korrekturwerten erfolgt im Vorfeld Abstimmung mit LV der KK
[2]	Erhöhung um den zu erwarteten Mehrbedarf aufgrund der Aufnahme von Zuschlägen für den gestiegenen allgemeinen Hygieneaufwand in den EBM gem. (E)BA-Beschluss in seiner 74. Sitzung	aufgrund Neuaufnahme und Ausweitung von Leistungsbewertungen wird der BB je Quartal um 6.478.890 Pkt. erhöht
[3]	Erhöhung um die Leistungsmengen bei Laboruntersuchung der GOP 32480 und 32557 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 433.Sitzung	aufgrund der Wiederaufnahme der Leistungsmengen der Laboruntersuchung auf Antikörper gegen Velmanase alfa (GOP 32480) und der Laboruntersuchung vor Therapie mit Daratumumab (GOP 32557) wird der BB für das 1. Quartal 2022 mit den entsprechenden GOP des Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstaffelungsquote von eins erhöht
[4]	Erhöhung um die Leistungsmengen im Zweitmeinungsverfahren für die Indikation Mandeloperation und Gebärmutterentfernung nach GOP 01645 sowie der Leistungen nach Nr. 4.3.9 der Allgemeinen Bestimmungen gem. BA-Beschluss in seiner 430. Sitzung	aufgrund der Wiederaufnahme der Leistungsmengen im Zweitmeinungsverfahren für die Indikation Mandeloperation und Gebärmutterentfernung nach GOP 01645 sowie der Leistungen nach Nr. 4.3.9 der Allgemeinen Bestimmungen wird der BB des jeweiligen Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstaffelungsquote von eins erhöht
[5]	Erhöhung um die Leistungsmengen beim Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie der GOP 32459, 32774 und 32775 EBM gem. (E)BA-Beschluss in seiner 54.Sitzung	aufgrund der Wiederaufnahme der Leistungsmengen beim Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie (GOP 32459, 32774 und 32775) wird der BB für das 1. Halbjahr 2022 mit den entsprechenden GOP des Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstaffelungsquote von eins erhöht
[6]	Erhöhung um die Leistungsmengen der GOP 32362 und 32363 gem. BA-Beschluss in seiner 570. Sitzung	aufgrund der Überführung der Leistungen nach den GOP 32362 und 32363 in die MGV wird der BB des jeweiligen Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstaffelungsquote von eins erhöht
[7]	Erhöhung im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Abschnitt 32.3 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 596. Sitzung	aufgrund der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie am Abschnitt 32.3 EBM wird der BB im 3. Quartal 2022 um 397.602 Pkt. und im 4. Quartal 2022 um 474.759 Pkt. erhöht
[8]	Erhöhung um die Leistungsmengen der GOP 32866 gem. BA-Beschluss in seiner 592. Sitzung	aufgrund der Überführung der Leistung nach der GOP 32866 in die MGV wird der BB des jeweiligen Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstaffelungsquote von eins erhöht
[9]	Bereinigung im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe gem. BA-Beschluss in seiner 480. Sitzung	aufgrund des Wegfalls des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste durch Übermittlung elektronischer Briefe erfolgt eine Bereinigung des BB für die Quartale 1. und 2. Quartal 2022 von jeweils 791.000 Punkten sowie für die Quartale 3. und 4. Quartal 2022 von jeweils 64.000 Punkten
[10]	basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme von GOP mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gem. BA-Beschluss in seiner 504. und 563. Sitzung	aufgrund der Bereinigungen im Zusammenhang mit der Anpassung des EBM zum Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie wird der BB wie folgt basiswirksam im 1. und 2. Quartal 2022 jeweils um 684.594 Punkte abgesenkt
[11]	Differenzbereinigungsmenge ASV	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[12]	Bereinigungsvolumen aufgrund Bereinungsverzicht	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[13]	Bereinigung um den KV-spez. Korrekturwert der TSVG-Nachbereinigung für „Neupatient“ und „offene Sprechstunde“ gem. BA-Beschluss in seiner 581. Sitzung	separate Daten nach Vorgabe des BA-Beschlusses
[17]	abgerechneter LB in Abgrenzung der MGV des Abrechnungsquartals (incl. Korrekturen, aber ohne Berücksichtigung geschlossener KK)	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[20]	Erhöhung um das ermittelte und vorliegende voraus. Bereinigungsvolumen aufgrund des Bereinungsverzichts gem. BA-Beschluss in seiner 489. Sitzung	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[21]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Vorjahresquartal	Vers_von KV (entspr. Satzart „KASSRG87aMGV_IK“); bei Verwendung von Korrekturwerten erfolgt im Vorfeld Abstimmung mit LV der KK
[22]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal	Versicherte, Wohnausländer und Betreute aus Satzart „ANZVER87a“

Anlage 1 zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2022 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 01.08.2022

**Legende:**

[22a]	davon entfallene Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal je fusionierende Krankenkasse	der Ausweis erfolgt nur bei einer Fusion, die nicht vollumfänglich vollzogen wurde; Anzahl der Versicherten, Wohnausländer und Betreute aus Satzart ANZVER 87a
[23]	Anpassung aufgrund der Neufassung des Kap. 25 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 513. Sitzung	<p>zuerst werden die Punktzahlen des jeweiligen Quartals aus 2021</p> <p>- für 1/21 = 51.858.585 Pkt.                      - für 2/21 = 50.193.825 Pkt.                      - für 3/21 = 54.828.324 Pkt.                      - für 4/21 = 49.761.108 Pkt.</p> <p>um den arithmetischen Mittelwert der diagnosebezogenen und demografischen Veränderungsrate 2021 (0,5430%) erhöht, um den arithmetischen Mittelwert der diagnosebezogenen und demografischen Veränderungsrate 2022 (0,4029%) abgesenkt und mit -0,1440% multipliziert und anschließend erfolgt die Aufteilung auf die Krankenkassen nach den Leistungsbedarfsanteilen der Versicherten der einzelnen Krankenkassen an den Leistungen des Kap. 25 (ohne GOP 25228 bis 25230) EBM im entsprechenden Quartal des Jahres 2021</p>
[27]	zuzügl. aktualisierte vertragsübergreifende Gesamtbereinigungsmenge multipliziert mit der Differenz der Versichertenzahl vom Abrechnungs- zum Vorjahresquartal	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[28]	abzügl. Differenzbereinigung Neueinschreiber und Rückkehrer für die gültigen Selektivverträge	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[30]	kassenspezifische MGV berechnet mit PW 11,2662 Cent	Hinweis: Wenn eine Fusion nicht voll umfänglich vollzogen wurde, dann bei der Berechnung der kassenspezifischen MGV den aufgeteilten BB (ist identisch für alle Fusionskassen) teilen durch die Summe der Versicherten aller Fusionskassen des entsprechenden Abrechnungsquartals und multiplizieren mit den Versicherten der jeweiligen Fusionskasse des entsprechenden Abrechnungsquartals unter Berücksichtigung weiterer Sachverhalte gem. den gültigen Beschlüssen. Anschließend sind die weiteren Berechnungsschritte analog der Vorgabe durchzuführen.
[31]	nicht basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme von GOP mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gem. BA-Beschluss in seiner 504. und 563. Sitzung	aufgrund der Bereinigungen im Zusammenhang mit der Anpassung des EBM zum Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie erfolgte eine nicht basiswirksame Bereinigung unter Berücksichtigung der jeweiligen LB-Anteile je Krankenkasse gem. Nr. 2.2.2 des Verfahrens zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen im 1. und 2. Quartal 2021 jeweils um 38.121 €

- gelb gekennzeichnete Flächen werden nicht mit Werten hinterlegt

- der BB wird mit vier Stellen hinter dem Komma errechnet und mit einer Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet ausgegeben